

## **Wahlordnung**

in der Fassung vom 08. März 2017 zu § 12.1. und § 22.2. der Satzung des HDF KINO  
- Wahl des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer –

### **Auszug aus der HDF-Satzung - und § 12.1. und § 22.2. :**

**§ 12.1.:** Der Hauptausschuss besteht aus 15 natürlichen Personen, die von den ordentlichen Mitgliedern in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Hauptausschuss werden die in der Wahlordnung definierten Betriebstypen-Gruppen (Klein-, Mittel- und Großbetriebe) durch jeweils 5 natürliche Personen vertreten, von denen mindestens jeweils 4 Personen aus der Mitgliedschaft des Verbandes stammen müssen. Die Kandidaten werden jeweils von den Mitgliedern nominiert und gewählt, die der entsprechenden Gruppe angehören. Gewählt ist, wer in der jeweiligen Gruppe die meisten Stimmen erhalten hat. Die Abgabe der Stimmen erfolgt elektronisch, in begründeten Ausnahmefällen per Briefwahl; Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

**§ 22.2.:** Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder des Verbandes wählt in geheimer Wahl 2 natürliche Personen als ehrenamtliche Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Verbandes. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

## **I. Wahl des Hauptausschusses**

### **1. Wahlausschuss**

Der Vorstand beruft einen Wahlausschuss (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer), dessen Mitglieder weder dem Hauptausschuss angehören noch für einen Sitz im nächsten zu wählenden Hauptausschuss kandidieren dürfen. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er handelt stets in Abstimmung mit dem für die technische Seite der Wahl (Soft- und Hardware) beauftragten EDV-Dienstleister und der HDF-Mitgliederverwaltung.

### **2. Wählerbasis**

Der beauftragte EDV-Dienstleister und die HDF-Mitgliederverwaltung erfassen sämtliche für die kommende Wahl stimmberechtigten Mitglieder und teilen sie in 3 Gruppen, die jeweils etwa einem Drittel der Mitgliedschaft (gemessen an deren Stimmrechten) entsprechen sollen und derzeit wie folgt gebildet werden:

"Kleinbetriebe" - das sind alle Mitgliedsbetriebe mit bis zu 5 von einem Mitglied angemeldeten Leinwänden; "Mittelbetriebe" - das sind alle Mitgliedsbetriebe mit mehr als 5 aber nicht mehr als 100 von einem Mitglied angemeldeten Leinwänden; "Großbetriebe" - das sind alle Mitgliedsbetriebe mit mehr als 100 von einem Mitglied angemeldeten Leinwänden.

Die Ermittlung der Stimmrechte und ihrer Verteilung auf die 3 Gruppen bildet die „Wählerbasis“; sie erfolgt zum 31. März des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet (Wahljahr).

Mitglieder, die nach dem 31. März eines Wahljahres in den HDF aufgenommen werden, sind der Wählerbasis nachträglich hinzuzufügen. Auch diese Mitglieder sind für die Wahl grundsätzlich passiv und/oder aktiv wahlberechtigt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist jedoch, dass auch im Falle verkürzter Fristen die Termine zur Nominierung und/oder Stimmabgabe (s. u. Ziffern 3.4. + 4.4.) eingehalten werden.

Der Wahlausschuss prüft die Wählerbasis auf Übereinstimmung mit den Angaben der HDF-Mitgliederverwaltung und veranlasst etwa erforderliche Korrekturen.

### **3. Einleitung der Wahl und Nominierung der Kandidaten**

Der Wahlausschuss lädt die stimmberechtigten Mitglieder in elektronischer oder schriftlicher Form zur Teilnahme an Nominierung und Wahl des Hauptausschusses ein und informiert über deren tatsächlichen und zeitlichen Ablauf, insbesondere:

- 3.1. Der vom HDF beauftragte EDV-Dienstleister stellt sicher, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied mit der Einladung zur Nominierung sowie zur anschließenden Wahl ein eigener, verschlüsselter Zugriffscode vorliegt.
- 3.2. Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in elektronischer, bei Briefwählern in schriftlicher Form, über den Zugriffscode an die vom HDF benannte/n Adresse/n. Sie muss eine Versicherung enthalten, dass der oder die Nominierte mit seiner/ihrer Benennung einverstanden ist.
- 3.3. Jede Person kann nur für eine Gruppe kandidieren. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einen Kandidaten nominieren. Kandidat und Nominierender müssen derselben Gruppe angehören; eine Nominierung der eigenen Person ist zulässig.
- 3.4. Die Nominierung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Versand der Einladung hierzu (ab Datum des Poststempels/der Sendung) vorgenommen sein; der letzte Kalendertag, an dem eine Nominierung elektronisch ausgeführt, bzw. bei Briefwahl eingegangen sein muss, ist mit Einleitung der Wahl bekannt zu machen. Mit dem Ende dieses Tages erfolgt die „Schließung der Kandidatenliste“.
- 3.5. Die Nominierten füllen ein Online-Profil (mit Foto) aus, in dem sie sich vorstellen und zu ihren Zielen in der Verbandsarbeit äußern sollen.
- 3.6. Die Nominierten erklären verbindlich ihr Einverständnis, (1) im Falle ihrer Wahl das ihnen angetragene Amt anzunehmen, und (2) automatisch, ohne gesonderte Erklärung, aus dem Hauptausschuss auszuscheiden, § 12.2. der Satzung, sobald sie bzw. das von ihnen vertretene HDF-Mitglied aus dem Verband austreten, oder sie aus dem Betrieb des von ihnen vertretenen HDF-Mitgliedes ausscheiden.

- 3.7. Der Hauptausschuss besteht aus 5 Personen je Gruppe. Liegen keine oder weniger als 5 Nominierungen vor, geht das Vorschlagsrecht insoweit auf den Vorstand über. Mindestens 4 Personen müssen aus der Mitgliedschaft des Verbandes stammen.
- 3.8. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kein Email-Account vorhanden) besteht die Möglichkeit zur Briefwahl, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der bis zum letzten Tag der Nominierung beim HDF eingegangen sein muss.

#### **4. Eröffnung und Durchführung der Wahl**

Der Wahlausschuss prüft nach Schließung der Kandidatenliste (s. o. Ziffer 3.4.) die Nominierungsunterlagen, eröffnet die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und führt sie wie folgt durch:

- 4.1. Der Wahlausschuss veröffentlicht die vollständige Liste der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten aller 3 Gruppen auf der Website des HDF KINO e.V. ([www.hdf-kino.de](http://www.hdf-kino.de)). Mitglieder ohne Internet-Zugang erhalten die Liste auf Anforderung per Telefax oder Post.
- 4.2. Aus der Kandidatenliste geht hervor, welche Personen aus der Mitgliedschaft des HDF stammen und welche nicht. Eventuell vom Vorstand ergänzend vorgeschlagene Personen sind als vom Vorstand vorgeschlagen zu kennzeichnen.
- 4.3. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Beschreibung zur Stimmabgabe unter Verwendung ihres Zugriffscode. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 5 Kandidaten - nur in seiner Gruppe - wählen. Mindestens 4 Personen müssen aus der Mitgliedschaft des Verbandes stammen.
- 4.4. Die Stimmabgabe muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Veröffentlichung der Kandidatenliste vorgenommen sein; der letzte Kalendertag, an dem eine Stimmabgabe elektronisch ausgeführt, bzw. bei Briefwahl eingegangen sein muss („letzter Tag der Stimmabgabe“), ist mit der Eröffnung der Wahl bekannt zu machen.
- 4.5. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

#### **5. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Konstituierung**

Der Wahlausschuss ermittelt in Abstimmung mit dem beauftragten EDV-Dienstleister und der HDF-Mitgliederverwaltung das Wahlergebnis. Er erstellt und unterzeichnet ein schriftliches Wahlprotokoll.

Gewählt sind diejenigen - bis zu 5 - Personen pro Gruppe, die gemäß § 12 Ziffer 1. der Satzung in ihrer Gruppe wählbar waren und von den für diese Gruppe wahlberechtigten Mitgliedern die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Sind in einer Gruppe weniger als 5 Personen gewählt, ist § 12 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung sinngemäß anzuwenden, bis die Gruppe vollständig besetzt ist.

Haben in einer Gruppe 2 oder mehr Personen kandidiert, die nicht aus der Mitgliedschaft des Verbandes stammen, so ist von diesen nur die Person mit den meisten Stimmen gewählt.

In allen Fällen der Stimmgleichheit wird/werden die gewählte/n Person/en vom Wahlvorstand durch Los ermittelt.

Das Wahlergebnis ist allen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Wahlvorstand in elektronischer Form mitzuteilen und anschließend auf [www.hdf-kino.de](http://www.hdf-kino.de) bekannt zu machen. Der neu gewählte Hauptausschuss konstituiert sich jeweils in der auf die Wahl folgenden nächsten Sitzung des Hauptausschusses. In dieser Sitzung treten auch die gewählten Rechnungsprüfer ihr Amt an.

## **II. Wahl der Rechnungsprüfer**

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Hauptausschusses und in sinngemäßer Anwendung der Regelungen in den Ziffern I.1. mit I.5. dieser Wahlordnung, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Wahlausschuss ist identisch mit dem in Ziffer I.1..
2. Die Wählerbasis ist ohne Einteilung der Wahlberechtigten in 3 Gruppen zu ermitteln. Grundsätzlich darf jeder ordnungsgemäß nominierte Kandidat von jedem ordentlichen Mitglied gewählt werden.
3. Die Einleitung der Wahl und Nominierung der Kandidaten erfolgt ebenfalls ohne Zuordnung der Kandidaten zu unterschiedlichen Gruppen. Es kann von jedem ordentlichen Mitglied nur eine natürliche Person nominiert werden, die ihrerseits ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.
4. Die Eröffnung und Durchführung der Wahl erfolgt in sinngemäßer Anwendung von Ziffer I.4.. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 2 Kandidaten wählen.
5. Die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt in sinngemäßer Anwendung von Ziffer I.5..

HDF KINO e.V.  
Berlin, 08. März 2017